

Handreichung zum Umgang mit Nebentätigkeiten

Gesetzliche bzw. tarifliche Grundlagen:

Beamte: §§ 49 – 58 Thüringer Beamtengesetz
Thüringer Nebentätigkeitsverordnung
Thüringer Hochschulnebtätigkeitsverordnung
hochschulinterne Regelungen zur Wahrnehmung künstlerischer Tätigkeiten

Beschäftigte: § 3 Abs. 4 TV-L in Verbindung mit der sinngemäßen Anwendung
beamtenrechtlicher bzw. hochschulinterner Regelungen

Beamte und Beschäftigte

Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. Eine Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit.

Durch Nebentätigkeiten dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sind Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Die zeitliche Inanspruchnahme aller Nebentätigkeiten soll in der Regel acht Stunden pro Woche nicht übersteigen. In der studienfreien Zeit sind Ausnahmen für Lehrende möglich. Sonderregelungen für Professoren sind hochschulintern geregelt - versäumte Arbeitszeit muss vor- oder nachgeleistet werden. Nebentätigkeiten können mit Auflagen versehen oder auch untersagt werden. Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten sind die zeitlichen Vorgaben aus dem Arbeitszeitgesetz zu beachten. Hauptamt und Nebentätigkeiten dürfen zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

Nebentätigkeiten sind per Vordruck anzuzeigen bzw. eine Genehmigung zu beantragen. Vordrucke sind in den Fakultäten erhältlich oder auf der Homepage der Hochschule abzurufen. Die Angaben sollen eine umfassende Prüfung ermöglichen. Neben der Art der Tätigkeit, dem zeitlichen Umfang (z. B. Stunden pro Woche) und dem Auftraggeber sind insbesondere Angaben zur zeitlichen Inanspruchnahme inklusive der Fahrtzeiten bzw. Angaben zum Gesamtzeitraum der Abwesenheit (z. B. Konzertreise) erforderlich. Die Notwendigkeit der sonstigen Angaben bleibt unberührt.

Professoren

Grundsätzlich ist jede Nebentätigkeit genehmigungspflichtig. Ausnahmen, die lediglich einer Anzeigepflicht unterliegen, sind u.a. künstlerische Tätigkeiten oder Vortragstätigkeiten.

Beispiele für die Anzeigepflicht: Konzerte, Meisterkurse, Jurytätigkeit, Mitglied in einer auswärtigen Berufungskommission

Dagegen sind Aufgaben in der Lehre immer genehmigungspflichtig.

Die Anzeige bzw. der Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor Beginn) auf dem Dienstweg (Professor – Dekan – Personalabteilung) vorzulegen. Handelt es sich um eine Anzeige, erhält der Professor durch die Personalabteilung per E-Mail eine Eingangsbestätigung und ggfs. Hinweise zur zeitlichen Inanspruchnahme weiterer Nebentätigkeiten. Eine Genehmigung bzw. eine Untersagung erteilt der Präsident.

Intern hat sich die Hochschule für künstlerische Professoren zur Wahrnehmung künstlerischer Tätigkeiten folgende Regelung gegeben: sechs Arbeitstage Freistellung in der Studienzeit des Semesters + neun Arbeitstage Freistellung in der studienfreien Zeit des Semesters. Darüber hinaus gehende Freistellungen sind zeitnah nach dem Bekanntwerden, spätestens vier Wochen vor Beginn, mit dem jeweiligen Institutsleiter und Dekan sowie der Personalabteilung zu klären.

Beschäftigte in der Lehre

Nebentätigkeiten von Beschäftigten sind anzeigepflichtig. Die Freistellung für Nebentätigkeiten kann sinngemäß den Regelungen für Professoren folgen. Eine restriktive Anwendung ist zu gewährleisten.

Beschäftigte in der Verwaltung

Nebentätigkeiten von Beamten sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausnahmen sind im Thüringer Beamtengesetz abschließend geregelt.

Nebentätigkeiten von Beschäftigten sind anzeigepflichtig.

Auf konkrete Angaben zu den gesetzlichen und tariflichen Grundlagen wurde verzichtet. Die Hinweise stellen auf die Mehrzahl der vorkommenden Nebentätigkeiten ab. Die Darstellung ist nicht abschließend. Zur Klärung von Fragen wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung.